

Cla Semadeni  
Sunnhaldenstrasse 26d  
8600 Dübendorf

## **EINSCHREIBEN**

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Postfach  
8090 Zürich

8600 Dübendorf, 20. März 2018

### **R3.2017.00138**

**Stellungnahme (Protokollvermerk, Antrag auf Aufrechterhaltung der Sistierung und Antrag auf Erlass von Feststellungsverfügungen) zum Protokoll des Abteilungsaugenscheins vom 7. März 2018 auf dem Lokal**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident  
Sehr geehrter Herr Abteilungspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Unterzeichnende und Walter Mundt sind mit dem uns zugestellten Protokoll des Abteilungsaugenscheins vom 7. März 2018 nicht einverstanden. Im Protokoll sind die Schlüsselemente der „Feststellungen des Sachverhaltes vor Ort“ nicht enthalten. Es sind dies:

#### **Protokollvermerk**

1. Feststellung der gültigen Bauzonengrenze (ZöBA – Lw-Zone) an Ort.
2. Feststellung der neuen Bauzonengrenze und der vorgesehenen Baubereichsabgrenzungen (und Geschossigkeit/Gebäudehöhen) gemäss angefochtenen kantonalem Gestaltungsplan (KGPL) an Ort.
3. Feststellung der Abgrenzung der „*bestehenden Gebietsplanung*“ gemäss Richtplankarte (KRIP, Richtplan für öffentliche Bauten und Anlagen) für öffentliche Bauten und Anlagen an Ort.
4. Feststellung, dass für das Gebiet, das gemäss Richtplankarte für öffentliche Bauten und Anlagen neu eingezont und erschlossen werden soll, keine „*bestehende Gebietsplanung*“ existiert, wie das im kantonalen Richtplan „*als Festsetzung*“ (und nicht als „*Vororientierung/Zwischenergebnis/in Bearbeitung*“) vom Kantonsrat beschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist.

5. Feststellung, dass die richtplanerische Nichtexistenz der „*bestehenden Gebietsplanung*“ dazu führt, dass die richtplanerischen Voraussetzungen für eine Neueinzonung – auch mit dem KGPL - fehlen.
6. Feststellung, dass im KGPL die im Genehmigungsentscheid des Bundesrates angesprochenen Schutzmassnahmen für die denkmalpflegerischen Schutzobjekte und den Zeitzeugen Militärflugplatz fehlen. Es sind bisher auch keine Schutzverfügungen erlassen worden, wie dies im Protokoll steht. Im Gegenteil ein Vertreter der Baudirektion hat ausgesagt, dass man daran sei, diese zu erarbeiten. Im Widerspruch zum Genehmigungsentscheid des Bundesrates sieht der KGPL nicht nur keine Schutzmassnahmen vor, sondern sieht den Teilabbruch eines Denkmalschutzobjektes, um an dessen Stelle Erschliessungsanlagen und Hochhäuser zu ermöglichen. Diese gestaltungsplanerischen Eingriffe zerstören die Zeitzeugenschaft der Anlage.
7. Feststellung, dass die richtplanerischen Voraussetzungen für die Erschliessungsanlagen auf kommunaler Stufe im Gebiet der KGPL bzw. im Gebiet der „*bestehenden Gebietsplanung*“ bzw. des Militärflugplatzes nicht existent sind und auch keine richtplanerischen Arbeiten in Dübendorf im Gange sind.
8. Feststellung, dass die im KRIP festgesetzte Strassenerschliessung Parkway nur für öffentliche Bauten und Anlagen Gültigkeit hat und dass der Innovationspark Zürich nach KGPL und der Innovationspark Hubstandort Dübendorf nach KRIP keine öffentlichen Bauten und Anlagen darstellen.
9. Feststellung, dass der KGPL mit der „*bestehenden Gebietsplanung*“ nach KRIP auch aus zeitlichen und verfahrensrechtlichen Gründen nicht gleichgesetzt werden kann.
10. Feststellung, dass mangels „*bestehender Gebietsplanung*“ der Nachweis der räumlichen Abstimmung der raumwirksamen Aufgaben des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Gebiet des Militärflugplatzes und der angrenzenden Gebiete (Sportanlagen Dürrbach, Tram, Nationalstrassenanschluss Hegnau etc.) fehlt.
11. Feststellung, dass die richtplanerische Abstimmung der Offenlegung und Revitalisierung des Dürrbaches im Gebiet des KGPL, der „*bestehenden Gebietsplanung*“ gemäss KRIP und des neuem zivilen Flugplatz gemäss SIL fehlt.
12. Feststellung, dass das Tiefbauamt der Stadt Dübendorf erst die Projektierung dieses Vorhabens eingeleitet hat und dass keine örtliche Festlegung in der Richtplankarte vorhanden ist.

Gemäss Protokoll des Augenscheins hat der Abteilungspräsident die vorläufige Auffassung der Abteilung mitgeteilt. Er hat die Abweisung des Rekurses begründet und eine 5-stellige Gebühr mit Hinweis auf die vielen komplexen rechtlichen Fragen sowie mit Hinweis auf den Umfang der Rekurseingabe in Aussicht gestellt. Im Nachgang wurde die Gebührenhöhe vom Gerichtsschreiber auf ca. CHF 50'000.- angegeben. Diese drohende Gebührenhöhe hat für die beiden rekurrentischen Familien ruinösen Charakter und zwingt diese in Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber den Familien, den Rückzug der Rekurseingabe vom 16. September 2017 zu prüfen. Bestandteil der Prüfung sind auch die beiden Gesuche vom 13. März 2018 an den Bundesrat und an die Regierung des Kantons Zürich um Akteneinsicht in die Dokumente der „*bestehenden Gebietsplanung*“. Siehe Beilage.

Sobald auf irgendeine Art und Weise feststeht, dass diese Dokumente existieren und im Besitze des Baurekursgerichtes sind, kann ausgeschlossen werden, dass der

Festsetzungsentscheid und der Genehmigungsentscheid nicht richtig sind. Andernfalls kann erwartet werden, dass das BRGE aus prozessökonomischen Gründen sowie Gründen der Verhältnismässigkeit folgende Feststellungsentscheide als Zwischenentscheide trifft:

13. Betreffend das Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein der amtlichen Dokumente der „*bestehenden Gebietsplanung*“.
14. Betreffend das Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein des Nutzungscharakters des Innovationparkes Zürich bzw. des Innovationparkes Hubstandort Dübendorf als „*öffentliche Baute(n) und Anlage(n)*“
15. Betreffend das Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein der örtlichen Festlegung der Anlagen der Groberschliessung in einer Richtplankarte
16. Betreffend das Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein der Schutzverfügungen für die Schutzobjekte bzw. den Zeitzeugen Militärflugplatz
17. Betreffend das Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein des Projektes für die Offenlegung und Revitalisierung des Dürrbaches bzw. dessen örtliche richtplanerische Festlegung auf kommunaler Stufe.

Aufgrund des Gesagten wird beantragt:

**Anträge:**

18. Es sei die Sistierung des Verfahrens aufrechtzuerhalten bzw. nötigenfalls formell zu beschliessen.
19. Es sei eine Feststellungsverfügung nach Pkt. 13 zu erlassen und es sei im Falle des Nicht-Vorhandensein der Dokumente (Text(e) und Karte(n)) der „*bestehenden Gebietsplanung*“ die Nichtigkeit des Festsetzungsbeschlusses des KRIP vom 29. Juni 2015 durch den Kantonsrat und des entsprechenden Genehmigungsentscheides des Bundesrates vom 31. August 2016 festzustellen. Zudem sei festzustellen, dass auch alle amtlichen Beschlüsse und Entscheide, die in Zusammenhang mit dem KGPL stehen und die nach dem 29. Juni 2015 getroffen worden sind, richtig sind.
20. Im Falle der Feststellung des Vorhandenseins der „*bestehenden Gebietsplanung*“ nach Punkt 13 seien die restlichen Feststellungsverfügungen der Punkte 14 bis 17 zu erlassen.
21. Es seien allfällige Gebührenkosten von der Staatskasse zu übernehmen.

Hochachtungsvoll



Cla Semadeni

**Beilage:**

1. Gesuch an den Regierungsrat vom 13. März 2018 um Einsichtnahme in die Dokumente der „*bestehenden Gebietsplanung des Innovationparkes Hubstandort Dübendorf*“ vom 29. Juni 2015
2. Gesuch an den Bundesrat vom 13. März 2018 um Einsichtnahme in die Dokumente des Genehmigungsbeschlusses betreffend die richtplanerische Festsetzung der „*bestehenden Gebietsplanung des Innovationparkes Hubstandort Dübendorf*“ im Kanton Zürich vom 31. August 2016